

# ZH\_OBERGERICHT RT230131 vom 6. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230131)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230131 du 6 octobre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230131 del 6 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Begehren auf den von beiden Parteien unterzeichneten Mitgliedervertrag vom 21. August 2018 sowie „auf die darin verwiesenen AGB“. Dem Rechtsöffnungsbegehren lege die Gesuchstellerin die für die in Betreuung gesetzte Forderung entsprechenden Rechnungen und Mahnungen bei. Eine Begründung des Rechtsöffnungsbegehrens der Gesuchstellerin sowie eine genügend ausführliche Erläuterung der Mahnvorgänge bleibe hingegen aus (Urk. 9 E. 2.2). Die Gesuchstellerin setze den Gesuchsgegner für eine Grundforderung in der Höhe von Fr. 235.– in Betreuung. Es ergebe sich allerdings nur aus den durch die Gesuchstellerin eingereichten zusätzlichen Unterlagen, dass sich die in Betreuung gesetzte Grundforderung aus den Kosten für das Fitnessabonnement in der Höhe von Fr. 195.– sowie Mahngebühren in der Höhe von Fr. 40.– zusammensetze. Die weiter in Betreuung gesetzte Forderung für Inkassogebühren in der Höhe von Fr. 50.– ergebe sich hingegen weder aus der eingereichten Rechnung noch aus einer der drei beigelegten Mahnungen (Urk. 9 E. 2.3). Im Rechtsöffnungsverfahren seien die eingereichten Unterlagen der Gesuchstellerin und die Gültigkeit des Rechtsöffnungstitels zwar von Amtes wegen durch das zuständige Gericht zu prüfen. Allerdings könne es nicht angehen, dass der Rechtsöffnungsrichter in einer Art "Fishing-Expedition" nach einer passenden Begründung für das Rechtsöffnungsbegehren zu suchen habe. Betreffend die Forderung für ausstehende Gebühren für das Fitnessabo ergebe sich aber bereits aus der (knappen) Begründung des Rechtsöffnungsgesuchs in

- 4 - Verbindung mit einem Blick in die eingereichten Urkunden (Zahlungsbefehl; Mitgliedervertrag 2 vom 21. August 2018; 3. Mahnung Nr. 3), dass sich der Gesuchsgegner unterschriftlich zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen von Fr. 39.– pro Monat für die Periode 15. September 2018 bis 15. September 2019 verpflichtet habe, dass sich diese Pflicht in Ermangelung einer Kündigung jeweils um ein Jahr verlängere und dass die Gesuchstellerin sowohl im Zahlungsbefehl als auch im Rechtsöffnungsbegehren Mitgliederbeiträge gemäss Mahnung Nr. 3 und damit für die dort erwähnte Periode 15. September 2019 bis 14. September 2020 fordere, wobei für diese Periode der Gesuchsgegner bereits Fr. 273.– bezahlt habe, weshalb noch Fr. 195.– offen seien. In diesem Umfang sei provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 9 E. 2.4). Für die in Betreuung gesetzten Mahn- und Inkassogebühren sei hingegen keine Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 9 E. 2.5).

### E. 4

Der Gesuchsgegner bringt in seiner Beschwerde vor, dass der Umstand der Nichterfüllung gemäss Art. 97 OR ausser Acht gelassen worden sei. Das Gym sei im Jahre 2020 wegen Corona für mehrere Monate geschlossen gewesen. Diese seien daher nicht geschuldet.

Zudem habe er sich bereits vor Corona mehrfach über einen "nicht trainierbaren" Zustand des Gyms bei der Leitung beklagt. Es habe sich nie etwas verbessert. Auch dies sei eine Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Er habe aufgrund dieser Umstände sein Abo am 22. Februar 2020 fristlos gekündigt und die monatlichen Zahlungen eingestellt. Einige Wochen später habe das Gym wegen Corona geschlossen (Urk. 8 S. 1). Die For- derung sei weder zulässig noch glaubwürdig (Urk. 8 S. 2).

#### **E. 5**

Sämtliche dieser Ausführungen macht der Gesuchsgegner erstmals im Be- schwerdeverfahren. Vor Vorinstanz liess er sich nicht vernehmen. Auch legt er nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, diese Vorbringen be- reits in den erstinstanzlichen Prozess einzubringen; dies ist auch nicht ersichtlich. Aufgrund des umfassenden Novenverbots (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.2) können diese erstmaligen Vorbringen daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Weitere zu berücksichtigende Rügen enthält die Be- schwerdeschrift nicht. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbe- gründet, weshalb nicht auf sie einzutreten ist.

- 5 -

#### **E. 6**

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 195.– auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind aus- gangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Partei- entschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Ge- suchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.